

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 42a vom 16. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG) 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung zur Nichtdurchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer Abwassergefäledruckleitung, Trinkwasserleitung, Leerrohre, Kabel für Strom-, Wasser-, und Breitbandversorgung sowie Telekommunikation für die Kührint- und Schapbachalm

Vorhabensträger: Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beabsichtigt, das Gebiet Kührintalm und Schapbachalm abwasser- und trinkwassertechnisch zu verbessern. Das betroffene Gebiet wird durch die Höhenlage stark touristisch frequentiert. Insbesondere die Kührinthütte ist eine viel besuchte Beherbergungsstätte. Zudem befindet sich auf der Kührintalm ein Stützpunkt der Bundespolizei, welcher ganzjährig besetzt ist. Die bisherige Abwasserreinigung erfolgt auf den Almen derzeit in 3-Kammer-Gruben mit Ableitung oder Versickerung des gereinigten Oberwassers. Beim Stützpunkt der Bundespolizei besteht bisher eine kleine Scheibentauchkörperkläranlage. Die bestehende Trinkwasserversorgung erfolgt über Privatquellen und ist in trockenen Sommermonaten nicht dauerhaft gesichert. Im Zuge der Errichtung einer Abwasserableitung bis zum Anschluss an die gemeindliche Kanalisation soll auch eine öffentliche Trinkwasserversorgung auf den Almen realisiert werden. Zudem soll das Almgebiet mit Strom-, Breitband- und Telekommunikationsanlagen ausgestattet werden. Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden übernimmt auch stellvertretend für die verschiedenen Spartenräger das Antragsverfahren. Mit den einzelnen Spartenräger werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Ausgehend von der bestehenden Kanalisation beim Anwesen Bartler (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) soll über den Schapbachboden bis nach Kührint (Gemeinde Schönau a. Königssee) über eine Länge von ca. 7 km eine Abwassergefäledruckleitung mit entsprechenden Pumpstationen, eine Trinkwasserdruckleitung mit entsprechenden Druckerhöhungsanlagen sowie Leerrohre und Kabel für Strom-, Wasser- und Breitbandversorgung sowie die Telekommunikation verlegt werden. Sämtliche Leitungen sollen überwiegend in der bestehenden Forststraße und den bestehenden Wanderwegen verlegt werden. Der Schapbach wird im Zuge der Verlegung viermal im Bereich der Forststraße unterkreuzt. Die Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee haben über eine Zweckvereinbarung geregelt, dass für die Erschließung und Versorgung des Almgebiets allein die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden verantwortlich ist.

Da beim Vorhaben eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km errichtet werden soll, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	gering	nicht erheblich
Wald	gering	nicht erheblich
Tiere und biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Fläche	gering	nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Klima und Luft	nicht gegeben	-----
Landschaft und Landschaftsbild	gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Leitungstrasse liegt überwiegend in bereits intensiv genutzten Forst- und Wanderwegen. Durch entsprechende Maßnahmen und Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. Oktober 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat